

# **H a u s o r d n u n g**

## **Für den Jugendraum der Gemeinde Weisel**

aufgrund Paragraph 6 der Satzung der Gemeinde Weisel über die Benutzung des Jugendraumes

### **1. Berechtigte**

Zur Nutzung des Jugendraumes sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 26 Jahren aus der Gemeinde Weisel berechtigt. Jeder Berechtigte ist für die Einhaltung der Hausordnung selbst verantwortlich

Berechtigte Jugendliche können Gäste aus anderen Gemeinde in begrenzter Zahl mitbringen.

### **2. Öffentliche Nutzung**

Der Jugendraum der Gemeinde Weisel kann nach Absprache mit den Verantwortlichen jederzeit durch alle berechtigten Jugendlichen der Gemeinde Weisel genutzt werden. Dabei dürfen keine Jugendliche von der berechtigten Nutzung beschossen werden, es sei denn, dass Ordnungsmaßnahmen entsprechend Paragraph 6 der Satzung über die Benutzung des Jugendraumes gegen einzelne Jugendliche ergriffen wurden.

Die Öffentliche Nutzung des Jugendraumes ist kostenfrei.

### **3. Private Nutzung**

Für private Feiern wird der Jugendraum durch die Gemeinde an die Jugendlichen vermietet und ist dann für die Zeit der Vermietung nicht öffentlich. Den Mietpreis setzt der Gemeinderat fest.

Der Miettag beginnt um 12.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 12.00 Uhr.

Jugendliche unter 18 Jahren können den Jugendraum nur mieten, wenn die Eltern der Jugendlichen ihre Einverständnis gegeben haben und den Mietvertrag unterschreiben.

Bei privaten Feiern ist vor Abschluss eines Mietvertrages durch den Mieter die Zustimmung der Jugendraumverwaltung aus, wenn ihnen der vom Ortsbürgermeister unterzeichnete Mietvertrag vorgelegt wird. Der Mietvertrag enthält die Bestimmungen der Satzung und den Verweis auf die Hausordnung.

### **4. Nutzungsumfang**

Bei öffentlicher und privater Nutzung stehen der Jugendraum, die Toilettenanlagen und die zum Erreichen der Räume notwendigen Flure zur Verfügung.

### **5. Nutzungsbeschränkung**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Das Gesetz wird durch Aushang bekannt gemacht. Zusätzlich wird festgelegt:

- a) Nach 22.00 Uhr ist im Jugendraum Zimmerlautstärke einzuhalten. Außerhalb des Jugendraumes ist in Verbindung mit Veranstaltungen nach dieser Zeit jedes Lärmen zu verhindern.
- b) Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgegeben werden.
- c) Die Zahl der gleichzeitigen Benutzer ist begrenzt auf 30 Personen, bei Feiern in Ausnahmefällen bei der Mitbenutzung des Flures begrenzt auf 50 Personen.

## **6. Behandlung der Einrichtung und Räumlichkeiten**

Nach jeder Nutzung ist der Jugendraum mit den Toiletten und den Fluren zu reinigen. Abfälle sind zu beseitigen. Beschädigungen an der Einrichtung sind beim Ortsbürgermeister zu melden.

Nach privaten Feiern ist der Jugendraum mit den Toiletten und den Fluren mit Ablauf der Mietzeit gereinigt zu übergeben. Alle Abfälle sind durch die Nutzer selbst zu entsorgen und aus dem Gebäude zu entfernen.

Einrichtungsgegenstände können nur nach Zustimmung durch die Gemeinde in den Jugendraum gebracht werden.

## **7. Haftung**

Für private Gegenstände im Jugendraum übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **8. Verantwortliche**

Verwaltungsverantwortliche entsprechend der Satzung sind derzeit Gunter Hartenfels, Uwe Napp, Benjamin Kappus und Andre Dillenberger.

Gemeinde Weisel den 9. Februar 1999

Dieter Clasen  
Ortsbürgermeister